

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Tanzhaus Benshausen
- Einrichtung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen -

Präambel:

Auf der Grundlage des § 20, Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in ihrer Sitzung am 30. April 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Tanzhaus Benshausen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Der Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erhebt für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen im Tanzhaus Benshausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Verwaltungstätigkeit des Tanzhauses und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes).

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer laut bestätigtem Aufnahmeantrag die Leistungen des Tanzhauses in Anspruch nimmt, bzw. der Personensorgeberechtigte.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der/die Schüler/in im Tanzhaus Benshausen, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, Personensorgeberechtigter oder derjenige, der die Aufnahme in das Tanzhaus beantragt hat, verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Schuljahresbeginn (01. 08.) mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Tanzhauses.
Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres, entsteht die Gebührenpflicht jeweils ab dem Monat, in dem das Mitglied mit dem Unterricht begonnen hat.
Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht oder bei Ausschluss, ist von dem Mitglied die Gebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (bis zum 31.01. bzw. 31.07.)
Es werden nur volle Kalendermonate berechnet.
- (2) Unterrichtsgebühren sind auch in den Ferienmonaten zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der schriftlichen Kündigung am Ende eines Schuljahres (31.07.). Sollte eine Kündigung aus wichtigen Gründen gemäß § 2 Abs. 6, Satz 2 Benutzungssatzung des Tanzhauses erfolgen, endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats. Über die Abmeldung entscheidet auf schriftlichen Antrag nach Anhörung der Leiter des Tanzhauses Benshausen.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und mit Bescheid festgesetzt.
Die Zahlung der Gebühren erfolgt in 2 Raten.
- | | | | |
|---------------------|---|--------------------------|------------------|
| 1. Rate (01. August | - | 31. Dezember = 5 Monate) | fällig am 30.09. |
| 2. Rate (01. Januar | - | 31. Juli = 7 Monate) | fällig am 28.02. |
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt in der Regel im Einzugsverfahren oder per Überweisung.
- (3) Die Gebühr ist an den Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meinungen zu zahlen.
- (4) Das Mahnverfahren wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kultur ausgelöst.

§ 5
Gebührenrückerstattung

- (1) Kann wegen lang andauernder Erkrankung oder anderer vom Schüler nicht zu vertretender Umstände (z. Bsp. Delegation zum Schüleraustausch, Sprachkurs o. a.) die Teilnahme am Unterricht über einen Zeitraum von 4 Wochen oder mehr Wochen nicht erfolgen, kann die entrichtete Gebühr anteilig zurückerstattet werden, wenn der Schüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter eine Verhinderung rechtzeitig bekannt gibt.
- (2) Ebenso werden die Gebühren anteilig zurückerstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrer für einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder mehr Wochen ohne Vertretung ausgefallen ist.
- (3) Die Gebührenerstattung ist schriftlich beim Tanzhaus Benshausen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verhinderung unter Angabe der Gründe oder gegebenenfalls gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes zu beantragen.
Die Entscheidung über die Rückerstattung der anteiligen Gebühr trifft der Leiter des Tanzhauses.
- (4) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr oder Nachholung des Unterrichts.

§ 6
Gebührensätze

Für die Teilnahme am Unterricht werden folgende Jahresgebühren erhoben:	Gebühr <u>pro U.-Std./a 45 min.</u>
1. Kindergeldberechtigte (Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten u. ä.)	52,80 €
2. Erwachsene	60,00 €

§ 7
Ermäßigte Gebührensätze

- (1) Familienermäßigung
Für Familienmitglieder, die gleichzeitig im Tanzhaus unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren.
Für den 2. Schüler ermäßigt sich die Gebühr um 10 %.
Für das 3. und jedem weiteren Schüler ermäßigt sich die Gebühr um 15 %.
Die Ermäßigungen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen gewährt.
Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Familienmitglieder gilt der ältere Schüler als zuerst angemeldet.

(2) Sozialermäßigung

Gebührenschnldnern, welche Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (wie z. Bsp. Hilfe zum Lebensunterhalt o. a.) bzw. Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II o. a.) erhalten, wird eine Ermäßigung von 40 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Die Entscheidung gilt jeweils ab dem Monat der Antragstellung für das weitere laufende Schuljahr. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage geeigneter Bescheide nachzuweisen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kultur umgehend mitzuteilen.

Über Ausnahmefälle entscheidet die Geschäftsleitung des Zweckverbandes Kultur.

(3) Zusammentreffen von Ermäßigungen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen wird insgesamt eine maximale Ermäßigung von 40 % gewährt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01. September 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung wird die bisher geltende Gebührensatzung vom 04.04.2007 außer Kraft gesetzt.

Schmalkalden, den 28.05.2013

.....
Prof. Dr. Jens Goebel
Verbandsvorsitzender
Zweckverbandes Kultur
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen